Verordnung der Stadt Augsburg über das Wasserschutzgebiet in Augsburg – Ortsteil Bergheim – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg und der angeschlossenen Städte und Gemeinden

vom 08. April 2005 (ABI. S. 66)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBI. I S. 2) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 482) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Augsburg und der angeschlossenen Städte und Gemeinden wird in der Stadt Augsburg, Ortsteil Bergheim, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - 1 Fassungsbereich
 - 1 Engeren Schutzzone
 - 2 Weiteren Schutzzonen
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist dieser Lageplan im Maßstab 1: 2500 maßgebend, der bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, niedergelegt ist; er kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		Im Fassungsbereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1.	bei landwirtschaftlichen, fo	orstwirtschaftlichen und gä	rtnerischen Nutzungen	
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mi- neralischen Stick- stoff- düngern	gerechten Gaben erfolg - auf abgeernteten Flander - auf Grünland oder Activation - auf Brachland		ächen ohne unmittelbar folgenden Zwi-
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fä- kalschlamm und Kom- post aus zentralen Bio- abfallanlagen	verboten		n
1.4	befestigte Dungstät- ten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosi- ckersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6	Lagern von Wirt- schaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flä- chen	verboten		verboten, sofern nicht auf bewirt- schafteter Fläche mit jährlichem Stand- ortwechsel und sofern nicht gegen Nie- derschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu er- weitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung**)

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

^{*)} Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

gen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

**) Auf das "Merkblatt über die sachgemäße Behandlung von Gärsaft aus der Gärfutterbereitung unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes" wird hingewiesen. Herausgeber: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren.

		Im Fassungsbereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziffer 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziffer 2.1	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11	Beweidung im Sinne von Anlage 2, Ziffer 2.2	verboten		verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, oder auf Brache
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln			n nicht neben den Vorschriften des Pflan- ch die Gebrauchsanleitungen beachtet
1.13	Anwendung v. Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		n
1.14	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärt- nerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoldern bis zu 1000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenan- lagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehöri- ge Vorflutgräben an- zulegen oder zu än- dern	verboten ausgenomm		verboten, en Unterhaltungsmaßnahmen
1.19	Kahlschlag größer als 4 000 m² oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnah- me, Rodung	verboten		

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

^{*)} Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		Im Fassungsbereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone	
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruc	chtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.	
1.21	Ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwi- schen- o. Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2.	bei sonstigen Bodennutzu	ngen (soweit nicht unter d	len Nrn. 3 bis 7 geregelt)		
2.1	Aufschlüsse und Ver- änderungen der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insb. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bo- denbearbeitung im Rahmen der ord- nungsgemäßen land- und forstwirtschaftli- chen Nutzung	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und naturschutzfachliche Eingriffe in die Bodenstruktur zum Erhalt des beste- henden Laubfroschbiotops	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n			
3.	bei Umgang mit wasserge	fährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern was- sergefährdender Stof- fe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.3	Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Um- schlagen von was- sergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft bis 20 I für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 bis 10 000 I für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	
3.4	Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflan- zenschutzmitteln, au- ßerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungs- klasse 2 in zugelassenen Transportbe- hältern bis zu je 50 Litern, deren Dicht- heit kontrollierbar ist	

		Im Fassungsbereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
3.5	Abfall einschl. aller Stoffe, die einer Wie- derverwertung zuge- führt werden können u. bergbauliche Rück- stände zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeig- neten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntech- nischen Anlagen im Sinne des Atomge- setzes	verboten		t e n
3.7	Genehmigungspflich- tiger Umgang mit ra- dioaktiven Stoffen im Sinne des Atomge- setzes und der Strah- lenschutzverordnung	verboten		
4.	bei Abwasserbeseitigung	und Abwasseranlagen		
4.1	Abwasserbehand- lungsanlagen zu er- richten oder zu erwei- tern	verboten		
4.2	Regen- und Misch- wasserentlastungs- bauwerke zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu er- richten oder zu erwei- tern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		 verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer

		Im Fassungsbereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone	
4.7	Anlagen zum Durch- leiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erwei- tern	verboten		verboten, ausgenommen Ent- wässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckpro- be nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfah- ren überprüft wird	
4.8	Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten, außer in dem bestehenden Abwassersammler entlang der Oberschönenfelder Straße, dessen Dichtheit wiederkehrend alle 5 Jahre durch Druckprobe nachzuweisen ist und der jährlich optisch (Kamerabefahrung) auf den technischen Zustand zu überprüfen ist.	verboten, außer in Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5.	bei Verkehrswegen, Plätz	ren mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten o- der zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränktöffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richt- linien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsge- bieten (RIStWag), eingeführt mit IM- Bek vom 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung be- achtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu er- weitern	verboten		s n	
5.3	zum Straßen-, Wege- Eisenbahn- und Wasserbau wasser- gefährdende aus- waschbare oder aus- laugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerungsanlage unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu er- richten oder zu erwei- tern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanla- gen	

		Im Fassungsbereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
5.6	Sportveranstaltungen oder sonstige organi- sierte Veranstaltun- gen durchzuführen	verboten		 verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8	Flugplätze einschl. Si- cherheitsflächen, Not- abwurfplätze, militäri- sche Anlagen und Ü- bungsplätze zu er- richten o. zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern	verboten		verboten, außer in Verbindung mit einer nach Nr. 6.1 zulässigen Maßnahme
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln auf Freilandflä- chen ohne landwirt- schaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärt- nerische Nutzung sowie zur Unterhal- tung von Verkehrs- wegen	verboten		
5.14	Düngen mit minerali- schen Stickstoffdün- gern (ohne Nr. 1.2)	verboten verboten verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngur nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6.	bei baulichen Anlagen all	gemein		
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten, zu erwei- tern oder in ihrer Nut- zung zu ändern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tie- fer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt

		Im Fassungsbereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.	Betreten	verboten		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Ziffern 2, 4.6, 5.10, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Augsburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Augsburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus Entschädigung nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 08. April 2005

Stadt Augsburg

gez.

Dr. Paul Wengert Oberbürgermeister